

531 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (365 der Beilagen): Bundesverfassungsgesetz, mit dem einzelne Bestimmungen des Europäischen Abkommens über Soziale Sicherheit und der Zusatzvereinbarung zur Durchführung dieses Abkommens zu Verfassungsbestimmungen erklärt werden

Das unter BGBl. Nr. 428/1977 kundgemachte Europäische Abkommen über Soziale Sicherheit und die Zusatzvereinbarung zur Durchführung dieses Abkommens enthält jeweils sieben Anhänge, die hinsichtlich der einzelnen Mitgliedsstaaten des Europarates die erforderlichen Angaben (Rechtsvorschriften, zuständigen Behörden, Träger usw.) sowie Anwendungsregelungen beinhalten.

Für eine Änderung der einen integrierenden Bestandteil des Abkommens darstellenden Anhänge zum Abkommen ist in dessen Art. 73 ein Verfahren vorgesehen, das den Vertragsstaaten sowie den Unterzeichnerstaaten ein Widerspruchsrecht innerhalb von drei Monaten einräumt. Wird innerhalb von drei Monaten nach der Notifizierung der Änderungen kein solcher Widerspruch erhoben, gelten die Änderungen als angenommen. Dasselbe Verfahren gilt gemäß Art. 92 Abs. 3 der Zusatzvereinbarung für eine Änderung des Anhanges 5 dieser Zusatzvereinbarung. Jede Notifizierung einer Änderung der Anhänge erfordert daher die Befassung des Nationalrates gemäß Art. 50 B-VG. Im Hinblick darauf, daß die Anhänge lediglich das nationale Recht der Vertragsstaaten betreffen, sieht die gegenständliche Regierungsvorlage eine Erhebung der Bestimmungen dieses Widerspruchsverfahrens in den Verfassungsrang vor. Dadurch soll bewirkt werden, daß bei einer Änderung der Anhänge eine Befassung des Nationalrates nicht mehr erforderlich wird.

Steinhuber
Berichterstatler

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 12. November 1980 in Verhandlung genommen. In der Debatte, an der sich die Abgeordneten Kammerhofer, Doktor Schwimmer, Dr. Jörg Haider und Doktor Schranz sowie der Bundesminister für soziale Verwaltung Dallinger beteiligten, wurde von den Abgeordneten Dr. Schwimmer, Hellwagner und Dr. Jörg Haider ein gemeinsamer Abänderungsantrag betreffend Art. III und IV gestellt, der eine Befristung des Bundesverfassungsgesetzes bis 31. Dezember 1985 vorsieht.

Bei der Abstimmung wurde der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des oberwähnten gemeinsamen Abänderungsantrages einstimmig angenommen.

Zum vorgeschlagenen Gesetzentwurf vertritt der Ausschuß für soziale Verwaltung die Auffassung, daß Vorkehrungen dafür getroffen werden sollen, daß über die Notifizierung von Änderungen der Anhänge des Abkommens oder allfällige Widersprüche die üblicherweise zur Gesetzesbegutachtung berufenen Stellen rechtzeitig informiert werden. Die vom Sozialausschuß als Art. III eingefügte Befristung der Geltung des vorgeschlagenen Bundesverfassungsgesetzes soll dazu dienen, im Zeitraum bis Ende 1985 die Zweckmäßigkeit der nunmehr gewählten Vorgangsweise zu beobachten, um dann entweder Änderungen oder eine unveränderte Weitergeltung beschließen zu können.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (365 der Beilagen) mit den angesprochenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1980 11 12

Maria Metzker
Obmann

2

531 der Beilagen

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 365 der Beilagen

1. Art. III hat zu lauten:
„Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit
31. Dezember 1985 außer Kraft.“
2. Der bisherige Art. III enthält die Bezeichnung Art. IV.